



Landratsamt Freising



Bekanntmachung des Landratsamtes Freising vom 16.04.2019

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG;

► Antrag des Wasserwirtschaftsamtes München auf Rückbau von Uferbefestigungen entlang der Isar auf Flur-Nr. 191/0, 193/0, 198/0, 197/0 und 200/0, Gemarkung Volkmannsdorferau, Gemeinde Wang

Das Wasserwirtschaftsamt München, hat beim Landratsamt Freising einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für den Rückbau von Uferbefestigungen entlang der Isar gestellt. Massive Sicherungen an Ufer und Gewässersohle sollen beseitigt bzw. reduziert werden. Punktuelle Verbesserungen durch Strukturelemente (z.B. Einbringen von Totholz und Störsteine zur Schaffung von Kieslaichplätzen) sollen vorgenommen werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG i.V.m. mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für die geplante Maßnahme eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitspflicht durchzuführen.

Die Prüfungen ergaben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu besorgen sind (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG).

Die Feststellung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen begründet sich wie folgt:

- Die Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressource Wasser wird nicht beeinflusst.
- Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen.
- Das Vorhaben liegt im Bereich eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes. Eine signifikante Änderung des Überschwemmungsgebietes aufgrund der geplanten Maßnahme ist jedoch nicht zu erwarten. Vielmehr kann erwartet werden, dass durch den Rückbau der Uferverbauungen neuer Retentionsraum geschaffen wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Belange der Wasserwirtschaft sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Auch aus naturschutzfachlicher Sicht sind bei der standortbezogenen Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die einzelnen Merkmale wurden durch den Antragsteller nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde vollständig dargestellt und zutreffend abgearbeitet.

Die Feststellung ist hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG) und nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Auskünfte können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41 -Wasserrecht-, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, Zimmer 556, Tel.: 08161/600-461 eingeholt werden.

Landratsamt Freising
Freising, 16.04.2019

DS ✓



Hofmann